



Allgemeine Einkaufsbedingungen

**für alle in der Europäischen Union ansässigen Unternehmensteile
der EBZ Gruppe**

I. Allgemeines

- (a) „Auftraggeber“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen bedeutet dasjenige Unternehmen, das diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwendet, insbesondere die EBZ SE und deren Tochtergesellschaften, die ihren Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union haben, nachfolgend auch **EBZ Gruppe** genannt.
- (b) Zur EBZ Gruppe gehören insbesondere die nachfolgend aufgeführten Gesellschaften:
 - die EBZ Engineering Bausch & Ziege GmbH,
 - die EBZ Ravensburg GmbH,
 - die EBZ SysTec GmbH,
 - die EBZ BM FormTec GmbH,
 - die EBZ Ammerbuch GmbH
 - die EBZ Wolfsburg GmbH
 - die EBZ Grundbesitz Deisenfang GmbH und
 - die EBZ Grundbesitz GmbH & Co. KG.
- (c) Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.
- (d) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber auch bei vorbehaltloser Annahme der Lieferung nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer teilweisen oder vollumfänglichen Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

II. Bestellungen

- (a) Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich aufgegeben werden.
- (b) Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen aufweisen: Bestellnummer, PSP-Nr., Werk, Empfangsstelle, Ident-Nr., Materialstammnummer/-bezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie USt-IdNr. (bei Einfuhr aus der EU).

III. Preise

Alle Preise sind Festpreise. Sie umfassen alles, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht zu bewirken hat, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

IV. Leistungsumfang

- (a) Zum Leistungsumfang gehört u. a., dass
 - der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch derer seiner Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein;



- der Auftragnehmer alle Nutzungsrechte einräumt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, Ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster oder anderer Immaterialgüterrechte erforderlich sind.
- (b) Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

V. Qualität

- (a) Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und während der gesamten Dauer der Vertragserfüllung aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (b) Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein. Zu diesem Zweck ist der Auftraggeber berechtigt, die Betriebs- und Produktionsräume des Auftragnehmers bis zu viermal je angefangenem Halbjahr der Vertragserfüllung während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen zu betreten. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren bei der Prüfung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems unterstützen und ihm insbesondere, soweit erforderlich und Gründe des Datenschutzes dem nicht entgegenstehen, Einsicht in die entsprechenden Dokumente gewähren.

VI. Lieferfristen und Liefertermine

- (a) Vereinbarte Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit.
- (b) Gründe, die zu einer Fristüberschreitung führen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VII. Anlieferung und Lagerung

- (a) Ist ein Preis „ab Werk“, „ab Lager“ oder „FCA“ vereinbart, so hat der Auftragnehmer eines der in der Bestellung aufgeführten Transportunternehmen zu beauftragen. Die Kosten werden in diesem Fall vom Auftraggeber getragen.
- (b) Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den Auftragnehmer, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
- (c) Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen, Lieferscheine sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- (d) Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf den geeichten Waagen des Auftraggebers festgestellte Gewicht maßgebend.



- (e) Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung ist der Auftraggeber berechtigt, die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers zu entsorgen; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung oder Ersatzleistungen. Dies gilt nicht, soweit den für die Abwicklung der Lieferung eingesetzten Personen des Auftraggebers der Anspruch des Auftragnehmers bekannt war oder aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Auf die Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen, die Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind, wird hingewiesen.
- (f) Die Lagerung von Gegenständen, welche für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlich sind, auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und die Gefahr des zufälligen Untergangs.
- (g) Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des „Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter“ (GGBefG) und der einschlägigen Gefahrgutverordnung inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten.
- (h) Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Versand per Bahn nach den aktuell gültigen Vorschriften des jeweiligen Eisenbahnunternehmens zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

VIII. Übertragung und Abtretung

- (a) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- (b) Dies gilt nicht, wenn er sich zuvor unter Offenlegung aller relevanten Informationen – insbesondere der Namen der fraglichen Dritten – die schriftliche Genehmigung des Auftraggebers eingeholt hat.
- (c) § 354a HGB bleibt unberührt.

IX. Kündigung

- (a) Der Auftraggeber ist neben seinen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechten ferner dann zum Rücktritt vom oder zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn
 - der Auftragnehmer die Belieferung seiner Kunden aus nicht vom Auftraggeber zu vertretenen Gründen einstellt,
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung der Vertragspflichten gefährdet wird,
 - beim Auftragnehmer die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintritt oder
 - der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt.
- (b) Der Auftraggeber ist auch zur Kündigung berechtigt oder kann vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.



X. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

- (a) Die Zahlung erfolgt gemäß Vereinbarung. Eine vor dem vereinbarten Termin erbrachte Leistung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
- (b) Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder nicht mehr bestreitbaren Forderungen sowie Forderungen, die auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten gerichtet sind, aufrechnen.
- (c) Die Rechnung ist, einschließlich aller erforderlichen Prüfunterlagen, gesondert bei der Rechnungsprüfung des Auftraggebers einzureichen.

XI. Ansprüche aus Mängelhaftung

- (a) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Lieferung/Leistung die vorgeschriebene Beschaffenheit hat und den vertraglich vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt.
- (b) Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfanges oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
- (c) Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Beträgt die Verjährungsfrist höchstens zwei Jahre, endet die Frist für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge.
- (d) Eine Wareneingangskontrolle findet durch den Auftraggeber nur hinsichtlich äußerlich erkennbarer Schäden, Abweichungen von Identität und Menge sowie anderer offensichtlicher Mängel statt. Sollten Mängel dieser Art festgestellt werden, werden diese durch den Auftraggeber unverzüglich gerügt. Der Auftraggeber behält sich eine weitergehende Prüfung bei Wareneingang vor.
Im Übrigen werden Mängel unverzüglich gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB).
- (e) Der Auftraggeber kann wegen eines Mangels nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom Auftragnehmer verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Das gleiche gilt, wenn
 - der Auftragnehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert,
 - die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, oder
 - besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme nach Satz 1 rechtfertigen.Die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Mängeln bleiben unberührt.

XII. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.

XIII. Geheimhaltung

- (a) Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen, Daten, Informationen usw. des Auftraggebers und dessen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren.
Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn die fraglichen Informationen



- vor der Offenlegung öffentlich bekannt waren oder nach Offenlegung ohne Verschulden des Auftragnehmers öffentlich bekannt werden,
 - dem Auftragnehmer vor der Offenlegung durch den Auftraggeber bekannt waren,
 - vom Auftragnehmer unabhängig entwickelt wurden, ohne dass hierbei die beim Auftraggeber vorhandenen fraglichen Informationen genutzt wurden oder Personen mitgewirkt haben, die Zugang zu den beim Auftraggeber vorhandenen fraglichen Informationen hatten, oder
 - aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung an Dritte offen zu legen sind.
- (b) Diese Verpflichtung gilt auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote und gilt nach Erledigung des Vertrages für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren fort.
- (c) Der Auftragnehmer wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XIV. Datenschutz

Der Auftraggeber weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass er Daten des Auftragnehmers zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und zukünftiger Vertragsverhältnisse sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften wie insbesondere gesetzlicher Buchführungsvorschriften speichern wird.

XV. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- (a) Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss
- der Normen des Internationalen Privatrechts (Kollisionsnormen) sowie
 - des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) vom 11. April 1980 in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (b) Gerichtsstand ist Ravensburg oder nach Wahl des jeweiligen Verwenders der Gerichtsstand an dessen Sitz. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, Klagen gegen den Auftragnehmer auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben.

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen

- (a) Gemäß der gültigen „Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen“ (Verpackungsverordnung [VerpackV]) sind Hersteller und Vertreiber von Waren durch § 1 der vorgenannten Verordnung gehalten,
- Verpackungen soweit wie möglich zu vermeiden,
 - Mehrwegverpackungen zu fördern und
 - unverzichtbare Verpackungen aus recyclingfähigem Material zu verwenden.
- Darüber hinaus sind Hersteller und Vertreiber von Waren gemäß § 4 Abs. 1 VerpV verpflichtet, gebrauchte Verpackungen zurückzunehmen.
Der Auftragnehmer ist daher aufgefordert, bei der Lieferung der in der beigefügten Bestellung aufgeführten Materialien
- auf Transportverpackungen zu verzichten, soweit dies ohne die Gefahr von Transportschäden zu vergrößern möglich ist oder
 - bei unverzichtbarer Transport-, Um- und Verkaufsverpackung diese auf ein absolut notwendiges Maß zu reduzieren und hierbei – soweit möglich – Mehrweg-, Leih- bzw. Tauschverpackungen wie z. B.
 - Euroflachpaletten,
 - DB-Bahnbehälter, Collico-Container, Gitterboxenpaletten oder
 - lieferanteneigene Mehrwegverpackungssysteme, bei denen die Verpackungen für den Auftraggeber kostenfrei zurückgenommen werden, einzusetzen.
- (b) Der Auftragnehmer ist jedoch mindestens verpflichtet, ausschließlich umweltverträgliche und die stoffliche Verwertung nicht belastende Verpackungsmaterialien und Füllstoffe zu verwenden.
Solche nicht belastenden Verpackungsmaterialien und Füllstoffe sind beispielsweise
- Holz (einschließlich Paletten)
 - nur in massiver Form und in unbehandeltem Zustand (nicht imprägniert, lackiert oder beschichtet),
 - frei von Pressholz, Sperrholz, Faserplatten, Spanplatten (beschichtet oder unbeschichtet),
 - frei von Eisenteilen (z.B. Klammern, Nägel, Schrauben, Bolzen),
 - frei von Kunststoffbuchsen und -füßen,
 - mit einer Dicke >10 mm sowie;
 - Pappe, Papier
 - frei von papierfremden Bestandteilen und recyclinghemmenden Papieren und Pappen (z.B. Wachs-, Paraffin- oder Bitumenpapieren/-pappen, Ölpapieren/-pappen, nassfesten oder imprägnierten Papieren oder Pappen, die nicht auf biologischer Basis geleimt wurden);
 - Styropor
 - sauber und nicht beklebt;
 - Folien
 - ausschließlich PE-Folienmaterialien mit stoffgleichen Aufklebern und frei von Klebstreifen.
- (c) Sofern der Auftragnehmer diese Vorschriften beachtet, ist der Auftraggeber bemüht, die stoffliche Verwertung nicht wiederverwendbarer Verpackungsmaterialien in vertretbarem Rahmen in eigener Verantwortung durchzuführen und auf eine Rückgabe an den Auftragnehmer zu verzichten. Sofern der Auftraggeber dies verlangt, bleibt der Auftragnehmer jedoch zur Rücknahme der Verpackungsmaterialien verpflichtet.



Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, eine Kostenbeteiligung für die stoffliche Verwertung vom Auftragnehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Kostenbeteiligung durch Rücknahme der Verpackungsmaterialien abzuwenden. Hierzu wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die voraussichtlichen Kosten der stofflichen Verwertung rechtzeitig mitteilen.

Nimmt der Auftragnehmer die Verpackungen trotz Ablaufs einer von Auftraggeber bestimmten angemessenen Frist nicht zurück, ist der Auftraggeber berechtigt, nach seinem Ermessen

- die Verpackungsmaterialien auf dessen Kosten an den Auftragnehmer zurückzusenden oder
- die ordnungsgemäße Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers zu veranlassen.

(d) Der Auftragnehmer versichert, dass durch die Beachtung dieser Vorschriften keine Verteuerung seiner Produkte für den Auftraggeber eintreten wird.